

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)¹
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(14. Tagung, Genf, 26. bis 30. Januar 2009)
Punkt 7 zur vorläufigen Tagesordnung

AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN

Vorschlag für die Entscheidung des Verwaltungsausschusses

Abschnitt 1.5.3 – Gleichwertigkeiten und Abweichungen

Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ^{2 3}

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung: Gemäß 1.5.3.1 ADN sind Gleichwertigkeiten für ein Schiff gestattet, wenn sie mit Empfehlungen des Verwaltungsausschusses übereinstimmen. Für eine bestimmte Anzahl in Betrieb befindlicher Schiffe wurden solche Empfehlungen von der ZKR im Rahmen des ADN ausgesprochen.

zu betreffende Maßnahme: Die Empfehlungen der ZKR bestätigen.

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/6 verteilt.

³ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Einleitung

1. Gemäß 1.5.3.1 ADN kann eine zuständige Behörde gestatten, auf einem Schiff andere als im ADN vorgeschriebene Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen eingebaut oder mitgeführt werden oder dass andere bauliche Maßnahmen oder andere Anordnungen getroffen werden, wenn sie übereinstimmend mit Empfehlungen des Verwaltungsausschusses als gleichwertig anerkannt sind.
2. Dieses Verfahren ist dem ADNR- Verfahren nachgebildet, bei dem es die ZKR ist, die die Empfehlungen ausspricht.
3. Seit Einführung des ADNR hat die ZKR im INF.3-Dokument Empfehlungen abgegeben, die das Sekretariat zusammengestellt hat.

Vorschlag

4. Damit die Schiffe, für die solche Empfehlungen der ZKR ergangen sind, im Rahmen des ADN weiter betrieben werden können, müsste der Verwaltungsausschuss erklären, dass die Empfehlungen der ZKR auch im Rahmen des ADN gültig sind.

Folgeänderungen

5. Keine

Begründung

6. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses wird den Schiffen, denen seinerzeit die ZKR eine Empfehlung abgegeben hatte, ermöglichen, im Geltungsbereich des ADN weiter betrieben zu werden.
